

Gesetzentwurf

Hannover, den 17.09.2024

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 NBeamtVG erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 30 vom Hundert beschränkt, so erhält sie oder er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. ²Dieser wird in Höhe der Entschädigungszahlung nach § 83 Abs. 1 bis 3 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. ³Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat. ⁴Die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bemisst sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen; § 5 Abs. 1 SGB XIV gilt entsprechend.“

2. § 93 Abs. 6 NBeamtVG erhält folgende Fassung:

„(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs aus § 83 Abs. 1 bis 3 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der jeweils geltenden Fassung ergibt.“

3. „Anlage 1 NBeamtVG - Höhe des Unfallausgleichs“ entfällt.
4. „Anlage 2 NBeamtVG - Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61“ wird zu „Anlage NBeamtVG - Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Im Zuge der grundsätzlichen Neuregelung des Rechts der Sozialen Entschädigung ist das SGB XIV erlassen und mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zur alleinigen anspruch- und leistungsrechtlichen Grundlage für alle einschlägigen Ansprüche gemacht worden, darunter auch solche für den Unfallausgleich im Rahmen der Dienstunfallfürsorge. Niedersachsen hat die erforderlichen Änderungen im „Gesetz zur Umsetzung des Vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Niedersachsen“ vom 14. Dezember 2023 vorgenommen und dabei einen nach dem Grad der Schädigungsfolgen gestaffelten Unfallausgleich in einer „Anlage 1 zu § 39“ NBeamtVG geregelt. Diese gesonderte Regelung hat im Ergebnis eine nicht begründbare Schlechterstellung der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten gegenüber all jenen Unfallgeschädigten zur Folge, deren Ausgleichsansprüche auf § 83 Abs. 1 bis 3 SGB XIV beruhen.

Der in § 39 Abs. 1 und in § 93 Abs. 6 NBeamtVG vorgesehene dynamische Verweis auf die im sozialen Entschädigungsrecht nach § 83 Abs. 1 bis 3 SGB XIV ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Beträge stellt sicher, dass insoweit eine Ungleichbehandlung verunfallter beamteter Dienstkräfte gegenüber verunfallten Beschäftigten oder anderen Opfern vermieden wird.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch die vorstehenden gesetzlichen Regelungen erreichen lassen:

1. Ziel der gesetzlichen Regelung:

Die dynamischen Verweise in § 39 Abs. 1 und § 93 Abs. 6 NBeamtVG auf die im sozialen Entschädigungsrecht nach § 83 Abs. 1 bis 3 SGB XIV ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Beträge ersetzen die derzeit nachteilige Sonderbehandlung von beamteten Dienstkräften.

2. Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung:

Die Zahlung des Unfallausgleichs in „Abschnitt V - Unfallfürsorge“ des NBeamtVG bedarf einer landesgesetzlichen Regelung.

3. Alternativen:

Keine.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels; den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen von Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern und für Menschen mit Behinderungen ergeben sich nicht.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung ergeben sich nicht.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch die Änderung entstehen Mehrausgaben. Sie sind unmittelbar von der Anzahl der künftig zu Schaden kommenden Personen abhängig und können daher lediglich aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden. Auf dieser Grundlage sind Mehrausgaben in Höhe von ca. 600 000 Euro jährlich zu erwarten, die im Rahmen der Haushaltsansätze für Personalausgaben gedeckt werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummern 1 und 2:

Die Änderungen ersetzen die bisherigen Verweise in den §§ 39, 93 NBeamtVG auf die Staffelung des Unfallausgleichs in einer „Anlage 1 NBeamtVG - Höhe des Unfallausgleichs nach § 39“ durch dynamische Verweise auf § 83 Abs. 1 bis 3 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in der jeweils aktuellen Fassung. Die „Anlage 1 NBeamtVG - Höhe des Unfallausgleichs nach § 39“ ist aufgrund dieser Änderung entbehrlich.

Zu Nummern 3 und 4:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin